

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

zwischen dem

Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV)

und dem

**Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer (KSK),
der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)
(nachfolgend Versicherer genannt)**

Gestützt auf Art. 9 des Tarifvertrages vom 1. September 1997 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

¹Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 9 des Tarifvertrages vom 1. September 1997 von den Vertragspartnern eine für alle Kantone zuständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgabe

¹Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben.

²Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen und Neutarifierungen. Sie befasst sich ausserdem mit der Beurteilung von Massnahmen und Methoden in der Physiotherapie.

³Die PVK berücksichtigt bei Ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

⁴Die PVK ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge der Nichtmitglieder.

Art. 3 Kompetenzen

¹Für Aufträge gemäss Artikel 2, Absatz 1 besitzt die Kommission keine Entscheidungsbefugnis.

²Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

Art. 4 Organisation der PVK

¹Die PVK besteht aus:

- a drei Vertretern des SPV,
- b drei Vertretern des KSK,
- c drei Vertretern von MTK, IV und MV.

²Für Schlichtungsvorschläge, welche das KSK betreffen, sind die Vertreter von MTK/IV und MV nicht stimmberechtigt.

³Für Schlichtungsvorschläge, welche die MTK, die IV und die MV betreffen, sind die Vertreter des KSK nicht stimmberechtigt.

⁴Für andere Beschlüsse bestimmt die PVK das Verfahren.

⁵Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

⁶Der Vorsitz wird vom SPV übernommen.

⁷Das Sekretariat der PVK wird durch das KSK geführt.

⁸ Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

⁹Anfragen an die PVK sind an das Sekretariat der PVK c/o Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, zu richten.

Art. 5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 6 Verfahren

¹Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

²Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

³Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

⁴Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

⁵Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

⁶Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat unter Vorbehalt von Abs. 5 innert 30 Tagen zu erfolgen.

⁷Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragspartner.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selber. Die Kosten des Sekretariates werden aufgeteilt.

²Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich. Vorbehalten ist Artikel 7 Absatz 3.

³Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen des SPV mit dem KSK vom 1.1.1995 und mit der MTK, dem BAMV und dem BSV vom 31.12.1994.

²Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 10 des Tarifvertrages vom 1. September 1997.

Sempach, Solothurn, Luzern, Bern, den 1. September 1997

Schweizerischer Physiotherapeutenverband (SPV)

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

M. Borsotti

H. Walker

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

Der Präsident:

Der stv. Direktor:

U. Müller

H. Christen

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung IV

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor

K. Stampfli